

Beitragssatzung Feld- und Waldwege

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, und Waldwege der Gemeinde Mittelbrunn vom 03. Juni 2015, mit der Änderung von § 9 lt. Gemeinderatsbeschluss vom 14.01.2016

Inhaltsübersicht:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	2
§ 2 Beitragsgegenstand	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsermittlung	2
§ 6 Gemeindeanteil	2
§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen	3
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	3
§ 9 Fälligkeit	3
§ 10 Vorausleistungen	3
§ 11 In-Kraft-Treten	3

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Gemeinde Mittelbrunn erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die beitragspflichtige Fläche kleiner ist als 100 Ar.

§ 2 Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Mittelbrunn gelegenen Grundstücke, die durch Feld- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages ist die Entwicklung der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der letzten drei Jahre und die zu erwartende Kostenentwicklung für die kommenden drei Jahre zu berücksichtigen. Abweichungen von den tatsächlichen Kosten sind nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil richtet sich bei Feld- und Waldwegen nach

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
2. der Nutzung
 - a) als Reit- und Radwege sowie
 - b) für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind. Er beträgt 25 %.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde Mittelbrunn zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Mittelbrunn Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde Mittelbrunn zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt

b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 10 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Mittelbrunn Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft: Die Satzung der Gemeinde Mittelbrunn über die Erhebung von Beiträgen für den Bau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege vom 20.06.1996.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Mittelbrunn, den 01.04.2020

(Dr. Altherr)
Ortsbürgermeister Mittelbrunn

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.07.2015; Inkraft getreten am 01.01.2016